

chronik enthält, die von Levold kompiliert zu sein scheint¹. Das Verhältnis der sämtlichen Handschriften im einzelnen zu bestimmen, muss einem künftigen Herausgeber überlassen bleiben.

Z u s a t z.

Durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Geheimen Archivrats Dr. Philippi in Münster habe ich die beiden, dort auf dem Staatsarchiv im Original aufbewahrten Urkunden in Bonn einsehen können, die Levold am 26. August 1354 und am 28. März 1355 für das Kloster Fröndenberg ausgestellt hat²; doch führt der Schriftvergleich mit der Holkhamer Hs. nicht wesentlich weiter. Den Ausgangspunkt muss dabei eine gleichzeitige Bemerkung auf der Rückseite der zweiten Urkunde bilden, die nach der Fassung in der ersten Person des Singulars mit grösster Wahrscheinlichkeit auf den Aussteller der Urkunde, also Levold selbst, zurückgeführt werden kann: 'Declaratio legati (es folgt ein durchstrichenenes 'a') XL marcarum quas legavi monasterio in Vrindeberch'; den Text der Vorderseite möchte ich derselben Hand zuschreiben, während die Urkunde von 1354 einem anderen Schreiber angehört, also für Levold nicht in Betracht kommt. Beide Urkunden aber samt der Dorsualnotiz von 1355 sind in einer deutlichen Kursive oder doch 'Halbkursive' geschrieben, die sich trotz gewisser Uebereinstimmungen mit der grossen Minuskel des Buches nicht vergleichen lässt. Nur die Worte, die bei der Nachricht von Levolds Geburt zum Jahre 1278 in kleiner Kursive hinzugefügt sind (vgl. oben S. 390): 'ego Levoldus de Northoff³ predictus', lassen einen Vergleich zu, sind aber viel zu wenig umfangreich, um dafür eine ausreichende Grundlage abzugeben. Die einzelnen Buchstabenformen (so g, l, t, die Verbindung des runden d mit e) finden ihr Gegenstück in jener Aufschrift auf der Rückseite der 2. Urkunde, begegnen aber in jener Zeit so häufig, dass

1) Vgl. die Angaben von Ficker a. a. O. S. 288 (danach Kletke I, 539). 2) Staatsarchiv Münster, Abteilung Fröndenberg n. 211 und 212. Die 2. Urkunde ist gedruckt bei Kindlinger, Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein II, 375, die erste nach Kindlingers Angabe in dem mir nicht zugänglichen Werk von Köster, Diplomatische Beiträge zum deutschen Lehnrecht II, 96. Vgl. Fittig S. 24. 3) Der Name ist übrigens in beiden Urkunden wie am Anfang der Märkischen Chronik 'Northof' geschrieben.